

Anstalten wichtige Frage zu erörtern, weshalb Generalstabskarten nicht nachgebildet werden dürfen, obgleich es sich dabei doch um amtliches Material handelt. Denn in unzähligen Fällen sollen auf photolithographischem Wege oder, was seltener ist, durch manuelle Verfahren, Karten hergestellt werden, bei denen das Material der Landesaufnahme teilweise oder ganz reproduziert wird.

Nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 werden in gleicher Weise wie die Urheber von Werken der Literatur und der Tonkunst auch die Urheber von solchen Werken wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind, gegen unbefugte Vervielfältigung ihrer Werke geschützt. Das Gesetz schließt sich in dieser Beziehung im wesentlichen an die Bestimmung des § 43 des früheren Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870 an, nach welchem die Schutzvorschriften desselben auch Anwendung finden sollen auf geographische, topographische, technische und ähnliche Zeichnungen. Karten, die nicht bloß den Charakter mechanisch gefertigter Arbeiten tragen, insbesondere Karten, die zum amtlichen Gebrauch der Behörden hergestellt werden, sind urheberrechtlich ohne weiteres geschützt. Es besteht daher auch an solchen Karten Urheber- und Verlagsrechtsschutz in der gleichen Weise wie an reinen Schriftwerken; auch die teilweise Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist ein Eingriff in fremde Rechte, der schadensersatzpflichtig und event. strafbar macht.

Voraussetzung für die Schutzberechtigung ist jedoch auch hier wieder, daß die Karten sich als Erzeugnis einer eigenen geistigen Tätigkeit ihres Urhebers präsentieren. Eine völlig neue und originelle Schöpfung wird ja allerdings bei Landkarten und Stadtplänen in den seltensten Fällen vorliegen. Wenn es sich um die Herausgabe einer neuen Karte handelt von einem Gebiete, über das schon Karten existieren, wird der Herausgeber stets gezwungen sein, die von früheren Kartographen geleistete Arbeit zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage wieder weiterzubauen. Wird aber dann unter Benutzung des vorhandenen Materials eine Karte geschaffen, die von den früheren in wesentlichen Punkten abweicht, was durch Vervollständigung oder Ergänzung des Materials oder durch eine bessere Darstellungsweise usw. geschehen kann, so genießt eine derartige neue Schöpfung auch Urheberrechtsschutz.

Die Vervielfältigung derartiger amtlicher Karten wird nicht einmal anderen Behörden gestattet; wenn z. B. eine Stadtverwaltung die Karten der kgl. Landesaufnahme braucht, so erhält sie nicht die Erlaubnis zur Vervielfältigung derselben, sondern sie kann sie nur zu ermäßigtem Preise kaufen. Allerdings bestimmt § 16 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901, daß der Abdruck von zum amtlichen Gebrauch hergestellten amtlichen Schriftstücken zulässig ist, und derartige Karten werden ja zum amtlichen Gebrauch hergestellt.

Daraus darf aber nun trotzdem nicht gefolgert werden, daß der Abdruck solcher Karten freigegeben sei. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Karten nicht auch zugleich käuflich wären, also auch anderen als amtlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Diese Doppelseigenschaft der betreffenden Karten als amtliche und private Verkehrsgegenstände schützt derartige amtliche Publikationen vor der Nachahmung. Bei der Beratung des Gesetzes vom 19. Juni 1901 ist seitens des Regierungsvertreter's ausdrücklich hervorgehoben worden, daß diejenigen Schriften usw., die von einer Behörde herausgegeben sind, sich aber, wie z. B. wissenschaftliche Werke und Karten, nicht lediglich an die Adresse einer Behörde, sondern auch an das Publikum wenden, nach wie vor den Schutz gegen unzulässige Vervielfältigung genießen sollen, falls und insofern sie überhaupt als schutzfähige Objekte im Sinne des § 1

des Gesetzes vom 19. Juni 1901 angesehen werden können. (Vgl. Sten. Ber. S. 2179.) Nur solche amtlichen Schriften, Karten usw. sind für die Vervielfältigung freigegeben, die dem Publikum nicht zugänglich sind. Da nun die Karten der Landesaufnahme — wie schon bemerkt — auch dem Publikum zugänglich sind, ist ihre Vervielfältigung ohne Genehmigung nicht gestattet.

### Kleine Mitteilungen.

**Rücktritt vom Verlagsvertrag.** — Ein Berufungsgericht des Wiener Oberlandesgerichts hatte über die Klage zu entscheiden, die der Schriftsteller Dr. Raimund Rimsführ gegen die Universitätsbuchhandlung Georg Szeliński in Wien wegen eines Schadenersatzes von 30 000 K erhoben hatte. Die Firma hat, wie die österr.-ungar. Buchhändler-Correspondenz mitteilt, vor einiger Zeit unter Redaktion des Oberstleutnants Hermann Hornes die Herausgabe eines Sammelwerkes über Luftschiffahrt und Flugtechnik unter dem Titel »Buch des Fluges« veranstaltet. Dr. Rimsführ behauptete nun in seiner Klage, daß die Firma bereits im Februar 1910 einen Verlagsvertrag betreffend dieses Sammelwerk mit ihm abgeschlossen habe und ohne triftigen Grund von diesem Vertrage zurückgetreten sei, wodurch er einen Schaden von 30 000 K erlitten habe. Die beklagte Firma bestritt, daß eine definitive Vereinbarung zustande gekommen sei, und machte insbesondere noch geltend, daß Dr. Rimsführ, wie sie erst später erfuhr, mit einigen maßgebenden Persönlichkeiten der österreichischen Aviatik verfeindet sei und aus diesem Grunde seine Mitwirkung bei dem in Aussicht genommenen Werke ausgeschlossen wäre. Das Handelsgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Das Oberlandesgericht bestätigte dieses Urteil mit der Begründung, daß das durchgeführte Beweisverfahren die Berechtigung der Firma zum Rücktritt vom Vertrage ergeben habe.

**Verletzung des dramatischen Aufführungsrechts.** — Das Pariser Zivilgericht fällt vor einigen Tagen in einem Prozeß ein interessantes Urteil. Es handelte sich um die Lantien des berühmten Dumaschen Romans »Die drei Musketiere«. Nach dem Tode des großen Romanciers Alexandre Dumas des Älteren waren die Autorrechte dieses Romans in zwei Teile geteilt und öffentlich versteigert worden. Den einen Teil, nämlich das literarische Eigentum der Buchausgabe des Romans erwarb die Firma Gebrüder Lévy in Paris; die zweite Hälfte, das Recht auf die Lantien des aus dem Roman gezogenen Dramas und der Theateraufführungen brachte Alexandre Dumas der Jüngere an sich. Im vorigen Herbst bemächtigte sich nun auch der Kinematograph des Romans »Die drei Musketiere«, und es wurden eine ganze Menge von Filmen, Szenen des Romans darstellend, angefertigt. Das führte nun zu einem Prozeß zwischen der Firma Gebrüder Lévy und den Erben Dumas' des Jüngeren. Die dem Gerichtshof vorgelegte Frage lautete: Steht das Recht, die Aufnahme von Filmen aus einem Werke zu bewilligen, dem Eigentümer der Roman Ausgabe (Buchausgabe) zu oder dem Besitzer der Lantienrechte der dramatischen Aufführungen dieses Werkes? Der Gerichtshof fällt nun das Urteil, daß kinematographische Filme in das theatralische Gebiet gehören, weil man zur Herstellung eines Films ein Szenario benötigt und nach diesem eine Pantomime ausführe. Die Erben Dumas' haben also den Prozeß gewonnen.

**Angestelltenversicherung und Ersatzkassen.** — Der Deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft behandelte in seiner Sitzung vom 31. Mai 1912 die Beziehungen zwischen der demnächst in Kraft tretenden reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung und den Werkpensionskassen (vergl. Börsenblatt Nr. 130, S. 6951). Der Berichterstatter Dr. Jacobssohn-Essen schilderte eingehend die zahlreichen Bedingungen, denen solche Kassen genügen müssen, die ihre Zulassung als Ersatz beantragen wollen, und machte besonders darauf aufmerksam, daß, auch wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, es dennoch zweifelhaft bleibt, ob der Bundesrat die Zulassung ausspricht, da gegen seine Entscheidung keinerlei Rechtsmittel gegeben ist. Sodann wurde die